

Der Rechnungsprüfungsausschuß

Bericht über die Prüfung der Rechnungen des Haushaltsjahr 1985

- I. Rechtsgrundlage
- II. Vorbemerkung
- III. Prüfungsgrundlage
- IV: Ergebnis der Prüfung

I. Rechtsgrundlage

§ 71 HHG, geändert am 10.10.1980, bestimmt, daß die Rechnungen der Studentenschaft vor einer Beschlußfassung durch das Studentenparlament von einem Rechnungsprüfungsausschuß (RPA) zu prüfen sind. Das Ergebnis der Prüfung ist der Aufsichtsbehörde zuzuteilen.

II. Vorbemerkung

Der Rechnungsprüfungsausschuß sah sich sowohl zeitlich als auch personell nicht in der Lage, alle Belege der Studentenschaft aus dem Haushaltsjahr 1985 im einzelnen zu prüfen, da die Gesamtzahl zu groß ist. Es liegen an Belegen vor:

1. Asta	1184
2. Druckerei	678+506
3. kfz-Referat	235
4. Schloßkeller	1697
5. AStA-Laden	712
<hr/>	
Summe	5012

III. Prüfungsgrundlage

Für eine ordentliche Durchführung der gesetzlichen Aufgabe bedurfte der RPA einer Arbeitsgrundlage. Deshalb beschloß der RPA die §§ 89 und 90 der hessischen Landeshaushaltsordnung sinngemäß anzuwenden und die Prüfung der Belege auf Stichproben zu beschränken.

§ 89 Prüfung

- (1) Der Rechnungshof prüft insbesondere
 1. die Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben, das Vermögen und die Schulden,
 2. Maßnahmen, die sich finanziell auswirken können,
 3. Verwahrungen und Vorschüsse,
 4. die Verwendung der Mittel, die zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen sind.
- (2) Der Rechnungshof kann nach seinem Ermessen die Prüfung beschränken und Rechnungen ungeprüft lassen.

§ 90 Inhalt der Prüfung

- Die Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob
1. das Haushaltsgesetz und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,

IV. Ergebnis der Prüfung

Die Kassenbelege wurden am 14.4.1987 auf Vollzähligkeit sowie rechtzeitige Buchung geprüft. Da als einziges Mitglied des RPA Marc Grözinger (FWG/U.L.K.) anwesend war, konnten in einer Zeit von 2 Stunden die Belege nur stichprobenartig geprüft werden. Dazu wurden mehrere Ordner willkürlich ausgewählt und deren Inhalt daraufhin geprüft, daß die Belege pünktlich gebucht waren, sowie zu allen Buchungsvorgängen die Belege richtig abgeheftet waren. Als Ergebnis ist festzustellen, daß alles seine buchungstechnische Richtigkeit hatte, sowie alle Buchungsbelege vom Finanzreferenten unterschrieben waren.

Als einziges Manko bleibt anzumerken, daß wegen verspäteter Umsatzsteuerzahlung eine Mahngebühr von DM 12,- gezahlt werden mußte, was in Zukunft hoffentlich nicht mehr auftreten wird.

Bei einem weiteren Rechnungsprüfungstermin nahmen Parlamentarier der anderen Fraktionen ebenfalls stichprobenartige Überprüfungen der Belege vor.

Hierbei wurde festgestellt:

1. Es liegt teilweise keine buchungstechnische Durchsichtigkeit vor.
2. Der Jahresabschluß sollte klar und richtig erstellt werden.

In Folge der durchgeführten Prüfung soll der RPA dem StuPa den Antrag auf Entlastung des Finanzreferenten Gerald Schmidt, sowie des AStA vorlegen.